



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

**REGLEMENT
FÜR DIE
GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION**

(IN KRAFT SEIT 23. DEZEMBER 1974)

Art. 1 Grundlagen

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern der Gemeindekommission.

Art. 2 Organisation

¹ Die Geschäftsprüfungskommission ernennt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Aktuar. Die Sitzungen werden vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern einberufen.

² Die Geschäftsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

³ Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste muss mindestens 24 Stunden vor der Sitzung erfolgen.

⁴ Die Sitzungsprotokolle werden allen Mitgliedern zugestellt.

Art. 3 Amtsdauer

Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der Gemeindekommission zusammen, wobei Präsident und Aktuar jährlich neu bestimmt werden können.

Art. 4 Aufgaben und Befugnisse

Die Geschäftsprüfungskommission prüft vorbehältlich der Kompetenzen der Rechnungsprüfungskommission die Geschäftsführung

- des Gemeinderates,
- aller übrigen Gemeindebehörden,
- aller ständigen Kommissionen,
- aller nicht ständigen Kommissionen,
- der Gemeindeverwaltung und aller Dienstzweige der Gemeinde,
- der nebenamtlichen Dienste.

Sie erstattet der Gemeindeversammlung oder der sachlich zuständigen Aufsichtsinstanz jeweils im ersten Halbjahr über ihre das verfllossene Jahr betreffenden Feststellungen Bericht.

Bei Beanstandungen ist folgendes Vorgehen möglich:

- direkte Erledigung,
- schriftliche Mitteilung an die Aufsichtsinstanz,
- Antrag zur Anhebung eines Disziplinarverfahrens.

Gemäss § 103 Gemeindegesetz hat die Geschäftsprüfungskommission die Befugnis, in sämtliche Akten der Einwohnergemeinde Einsicht zu nehmen.

Art. 5 Schweige- und Ausstandspflicht

Für die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission besteht Schweigepflicht gemäss § 21 Gemeindegesetz und Ausstandspflicht gemäss § 22 Gemeindegesetz.

Art. 6 Aufsichtsinstanz

Aufsichtsinstanz über die Geschäftsprüfungskommission ist die Gemeindeversammlung¹ (§ 101/ 4 Gemeindegesetz).

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 20. November 1974.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Der Präsident: Der Verwalter:

sig. Ernst Spinnler sig. Erich Buser

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Baselland mit Beschluss Nr. 4440 vom 3. Dezember 1974.

Der Landschreiber:

sig. Guggisberg

¹ Bemerkung: Aufsichtsinstanz ist seit 1. Januar 2004 der Regierungsrat.